

# AMTSBLATT

## FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



### AMTLICHER TEIL

#### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Britz.....	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18. November 2021.....	7
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Chorin.....	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14. Oktober und vom 11. November 2021.....	8
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Hohenfinow.....	3	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 17. November 2021.....	8
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Liepe.....	3	Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft „JG 90 Liepe“ vom 27. Oktober 2021.....	9
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.....	4	Einladung der Jagdgenossenschaft „JG 90 Liepe“ zur außerordentlichen Vollversammlung 2021/2022 am 20. Januar 2022.....	10
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Niederfinow.....	4	Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofssatzung.....	10
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Oderberg.....	5	Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofsgebührensatzung.....	15
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Parsteinsee.....	5	Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow – Friedhofssatzung.....	17
Hinweis zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hohenfinow.....	6	Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow – Friedhofsgebührensatzung.....	22
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 4. November 2021.....	6	Neuverpachtung des Jagdbogen „Liepe-Nord“ im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Liepe.....	23
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25. Oktober 2021.....	7		

## IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon: (030) 28 09 93 45  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
(V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

## I. AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Britz

#### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 25. Oktober 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteuerän-**

**derungsbescheide mitgeteilt.**

#### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Chorin

#### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 27. Mai 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2021 die Hebesätze in Höhe von

273 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch

öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

## 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen ge-

beten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

# Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Hohenfinow

## 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat am 18. März 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Hebesätze in Höhe von

310 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
405 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

## 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

# Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Liepe

## 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat am 2. März 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Hebesätze in Höhe von

313 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat am 19. Oktober 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Niederfinow

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat am 11. November 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in Höhe von

250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
350 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuer-**

**höhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestset-

zung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Stadt Oderberg

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 10. November 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in Höhe von

304 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

**derungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022 für die Gemeinde Parsteinsee

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat am 08. November 2021 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in Höhe von

256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2021 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grund-

steuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilneh-

men, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „**Jahreszahlung**“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor,

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zah-lungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 01.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## **Hinweis zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hohenfinow**

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hohenfinow und seine Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 19.11.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Für den Hinweis zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 12/2021 vom 17.12.2021 angeordnet.

*Britz, den 19.11.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.11.2021**

### **Öffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr.: AA-047/2021**

**Förderung sozialer Einrichtungen: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Vereines »für Frauen« e. V.**

Der Amtsausschuss beschließt eine Zuwendung in Höhe von 2.000,00 € für die soziale Einrichtung „für Frauen“ e. V. im Haushaltsjahr 2022.

– **Beschluss angenommen**

#### **Beschluss-Nr.: AA-048/2021**

**Pflege vor Ort – Grundsatzbeschluss –**

Der Amtsausschuss beschließt die Verwendung der Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik in Höhe von 47.900,00 € für die Unterstützungsangebote:

- Bedarfsermittlung zu Unterstützungs- und Bedarfsangeboten für zu Pfle-gende und deren Unterstützer und Angehörige,
  - Hilfe beim Pflegen und weitere spezialisierte Schulungsangebote für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige
- und beauftragt den Amtsdirektor, die Umsetzung mit der Hoffnungstaler Stif-tung Lobetal zur „Pflege vor Ort“ vertraglich zu vereinbaren.

– **Beschluss angenommen**

#### **Beschluss-Nr.: AA-049/2021**

– **Grundsatzbeschluss – Erstellung eines Radwegekonzeptes für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Vergabe eines Rad-wegekonzeptes unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm: „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Ver-kehr und digitale Infrastruktur und der Finanzierung des Eigenanteils über das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwache Räume. Sollte die Finanzierung nicht über das Förderprogramm des Kreis-entwicklungsbudgets gesichert sein gilt es, einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Im Ergebnis wird der Amtsdirektor ermäch-tigt, bei der Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Der Amtsausschuss ist in der auf die Auftragserteilung folgenden ordentlichen Sitzungen des Amtsausschusses über das Ergebnis zu infor-mieren.

– **Beschluss angenommen**

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr.: AA-043/2021**

**Jugendarbeit: Antrag auf Anpassung der Verwaltungspauschale für die Jugendkoordination**

– **Beschluss angenommen**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.10.2021

### Öffentlicher Teil

#### BR-039/2021

##### Antrag zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in Britz, Seestraße

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs gemäß Entwurf zum Verkehrszeichenplan (Anlage 1) und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen. Mit der Anordnung des verkehrsberuhigten Bereiches sind entsprechende Mittel für Verkehrszeichen, Rohrpfeiler und Bodenschwellen in der Haushaltsplanung 2022 zu berücksichtigen.

– **Beschluss abgelehnt**

#### BR-061/2021

##### Jahresabschluss der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 177.217,70 EUR und dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 155.369,11 EUR.

– **Beschluss angenommen**

#### BR-062/2021

##### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

– **Beschluss angenommen**

#### BR-063/2021

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 650.000 EUR festgesetzt.

– **Beschluss angenommen**

### Nichtöffentlicher Teil

#### BR-066/2021

##### Ausschreibung der Verwaltung des Kommunalen Wohnungsbestandes der Britz

– **Beschluss angenommen**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.11.2021

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-018/2021

##### Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Digitalisierung ihrer Gremienarbeit ab 2022 und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets vom Typ »Apple iPad«.

– **Beschluss angenommen**

#### Beschluss-Nr.: HO-019/2021

##### Erlass einer Satzung für den kommunalen Friedhof Hohenfinow – Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow gemäß Anlage 1 mit nachfolgenden Änderungen (unterstrichen):

##### In § 10 Ruhezeiten

Alt: [...] – Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20

Neu: [...] – Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

##### In § 15 Urnengrabstätten im Absatz 2:

Alt: [...] für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden. [...]

Neu: [...] für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. [...]

– **Beschluss angenommen**

#### Beschluss-Nr.: HO-020/2021

##### Erlass einer Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Hohenfinow – Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Gebührensatzung für den Friedhof Hohenfinow gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

#### Beschluss-Nr.: HO-021/2021

##### Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 157.945,73 EUR und dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.500,57 EUR.

– **Beschluss angenommen**

#### Beschluss-Nr.: HO-022/2021

##### Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

– **Beschluss angenommen**

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-017/2021

##### Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zum nachträglichen Bauantrag: Errichtung eines Wochenendhauses mit Anbauten und einer Einfriedung im Außenbereich

– **Beschluss angenommen**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.10.2021

### Öffentlicher Teil

#### NI-027/2021

#### Vereinsförderung: Zuschuss zu den Betriebskosten des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V.

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, dem Verein SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € zu den Betriebskosten für das Haushaltsjahr 2022 zu gewähren.

– **Beschluss angenommen**  
Nichtöffentlicher Teil

#### NI-029/2021

#### Aufhebung des Beschlusses NI-003/2021 über die beabsichtigte Vergabe eines Erbbaurechtes

– **Beschluss angenommen**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.11.2021

### Öffentlicher Teil

#### NI-0/2021

– **Beschluss angenommen**

#### NI-031/2021

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– **Beschluss angenommen**

#### NI-035/2021

#### Errichtung von Sanitäranlagen auf dem Areal der Schiffshebewerke Niederfinow - Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt,

1. auf dem Grundstück des Amtes Britz-Oderberg-Chorin, Gemeinde Niederfinow: Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 202 eine Sanitäranlage entsprechend Anlage 1 zu errichten;
2. auf dem Grundstück der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; Gemeinde Niederfinow: Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 227 drei Sanitäranlagen entsprechend Anlagen 2, 3 und 4 zu errichten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt,
  - a) alle für die vorgenannten Vorhaben notwendigen Genehmigungen

zu erwirken;

- b) einen Förderantrag zur Umsetzung von investiven Maßnahmen im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau (LELF) (75 % Förderanteil im Rahmen eines LEADER-Projektes) zu stellen;
- c) einen ergänzenden Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Kreisentwicklungsbudgets des Landkreises Barnim für Strukturschwache Räume für die Vorhaben (25 % Förderanteil) zu stellen;
- d) für das Vorhaben die notwendigen Mittel im Haushalt des Haushaltsjahres 2022 zu veranschlagen und bei positiver Förderzusage die Umsetzung der Beschlüsse zu veranlassen;
- e) mit der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH eine vertragliche Vereinbarung über die Betreuung und den Betrieb der Sanitäranlagen zu schließen, die auch ein angemessenes Nutzungsentgelt beinhaltet.

– **Beschluss angenommen**

### Nichtöffentlicher Teil

#### NI-0/2021

– **Beschluss angenommen**

#### NI-0/2021

– **Beschluss angenommen**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 17.11.2021

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-085/2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, den Kaufvertrag vom 30. Juni 2021 – UR-Nr. M 745/2021, Objekt: Berliner Straße 89, Gemarkung Oderberg, Flurstück 513 – nach §§ 24ff BauGB zu genehmigen und von der Ausübung eines Vorkaufsrechtes abzusehen.

– **Beschluss angenommen**

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, einen Neubau des Hortes auf dem Grundstück der Stadt in der Berliner Str. 83 zu errichten. Grundlage für dessen Gestaltung sollen die Ergebnisse eines Ideenwettbewerbes unter Beteiligung von ca. 4-6 geladenen Planungsbüros sein. Das Ergebnis des Ideenwettbewerbes

deckt die Leistungsphasen (HOAI) 1-2 ab und dient als Basis für die zu erstellenden Leistungsphasen 3-4. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist Voraussetzung für die Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Zur Sicherstellung der auskömmlichen Finanzierung ist der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsjahr 2022 ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

– **Beschluss abgelehnt**

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, den Amtsdirektor zu beauftragen, mit dem Eigentümer des alten Rathauses Gespräche mit der Zielstellung zu führen, eine kommunale Nutzung des Rathauses zu ermöglichen.

– **Beschluss angenommen**

## Bekanntmachung der JG 90 Liepe

Die Jahreshauptversammlung 2020/2021 der Mitglieder der Jagdgenossenschaft 90 Liepe hat am 27.10.2021 um 19.00 Uhr in 16248 Niederfinow, Hebewerkstraße 72 im Gasthaus „Nieder-Oderbruch“ stattgefunden. Es waren 31 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 494,54 ha.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 01/2021 (TOP 9):**

#### **Entlastung des Vorstandes**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes für des Jagdjahr 2020/2021.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 02/2021 (TOP 10):**

#### **Entlastung des Kassenführers**

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Kassenführers für des Jagdjahr 2020/2021.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 03/2021 (TOP 11):**

#### **Feststellung des Reinertrages 2020/21**

„Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation. Der (Reinertrag) Überschuss für das Jagdjahr 2020/2021 beträgt **5,38 Euro/ha** jagdbare Fläche.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 04/2021 (TOP 12):**

#### **Verwendung des Reinertrages 2020/21**

„Die Mitgliederversammlung beschließt, den festgestellten (Reinertrag) Überschuss von **5,38 Euro/ha** für das Jagdjahr 2020/2021 zur Auszahlung an die Jagdgenossen.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 05/2021 (TOP 13):**

#### **Wildschadenserstattung aus dem Jagdjahr 2020/21**

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt die Wildschadenschätzung vom 02.03.2021 anzuerkennen und eine Entschädigungssumme von 4.000,00 Euro aus dem Konto „Rückstellung für Wildschäden“ auszahlend.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 06/2021 (TOP 14):**

#### **Wahl der Rechnungsprüfer 2021/22**

„Die Mitgliederversammlung wählt für das Jagdjahr 2021/22 und drei weitere Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, namentlich Frau Katja Knöfel und Herrn Eckart Malle.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 07/2021 (TOP 15):**

#### **Beschluss Haushaltsplan 2021/22**

„Die Mitgliederversammlung beschließt nach vorausgehender Information und Diskussion den vorgetragenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021/2022.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 08/2021 (TOP 16):**

#### **Jagdpachtverträge ab dem 01.04.2022**

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt heute den Musterjagdpachtvertrag der Jagdgenossenschaft 90 Liepe, welcher für den Abschluss der Neuverpachtungen ab dem 01.04.2022 zu verwenden ist, wie im Wortlaut vorgetragen.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 09/2021 (TOP 16):**

#### **Bildung einer Wahlkommission**

„Die Mitgliederversammlung wählt für die Abwicklung der geheimen Wahl zur Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022 zwei verpflichtete Wahlbeauftragte, namentlich Frau Christin Lampe, Herrn Christian Mertens“.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 10/2021 (TOP 16):**

#### **Wahlablauf mittels Stimmzettel**

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt die schriftliche Abstimmung gemäß §7 (1) unserer Satzung. Die freihändige Vergabe der Jagdpacht des Jagdbogen I „Liepe-Nord“ und des Jagdbogen II „Liepe-Süd“ ab dem 01.04.2022 erfolgt in Form der hier vorliegenden Stimmzettel mit je 3 Angeboten gleichzeitig in einem Wahlgang.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

### **Beschluss 11/2021 (TOP 16):**

#### **Vergabe Jagdbogen I „Liepe-Nord“**

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt die freihändige Vergabe der Jagdpacht des Jagdbogen I „Liepe - Nord“ ab dem 01.04.2022 an:“

Abstimmungsergebnis:

1. Angebot von Pächter G. Zimmermann – zugestimmt.

Angebote 2 und 3 – abgelehnt.

### **Beschluss 12/2021 (TOP 16):**

#### **Vergabe Jagdbogen II „Liepe-Süd“**

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt die freihändige Vergabe der Jagdpacht des Jagdbogen II „Liepe-Süd“ ab dem 01.04.2022 an Herrn Eckart Malle.“

Abstimmungsergebnis:

1. Angebot von Pächter E. Malle – zugestimmt.

Angebote 2 und 3 – abgelehnt.

Das ausführliche Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27.10.2021 kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe GmbH, Karl-Liebknicht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 17.11.2021

Karl-Heinz Manzke  
Jagdvorsteher

## Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur außerordentlichen Vollversammlung 2021/2022

am: 20.01.2022 (Donnerstag)  
um: 18.00 Uhr  
in: Sportlerheim Liepe, Am Sportplatz 3b, 16248 Liepe

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 27.10.2021
4. Beschlüsse zur Neuvergabe der Jagdnutzung für den Jagdbogen I „Liepe-Nord“ ab dem 01.04.2022, wegen Rücktritt des am 27.10.2021 gewählten Jagdpächters.
5. Sonstiges
6. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen), die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von

den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe, Karl-Liebkecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Hinweis zum Infektionsschutz:

Es gelten die Hygiene-Regeln laut SARS-CoV2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg am 20.01.2022!

*Liepe, den 30.11.2021*

*Manzke, K.-H.  
Jagdvorsteher*

## Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) hat die Gemeindevertretung Liepe auf ihrer Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Liepe liegenden kommunalen Friedhof.

Der Friedhof befindet sich auf folgenden kommunalen Grundstücken: Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstücke 250, 261, 262, 263 und 295

#### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Liepe. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Liepe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbenen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.  
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihen-

grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit gemäß § 11, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Liepe in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Das Betreten bei Sturm, Unwetter, Eis- und Schneeglätte ist untersagt.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Behinderte- und Krankenfahrstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen
- j) Anlieger haften für Schäden auf dem Friedhof, die durch Haustiere angerichtet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnet oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt

### § 6

#### Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitenden Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung zur Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (3) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr gestattet.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Alle auf dem Friedhof der Gemeinde Liepe ab 01.01.2022 beizusetzenden Urnen müssen innerhalb der Nutzungszeit biologisch abbaubar sein. Den Nachweis hat das Bestattungsunternehmen unaufgefordert bei der Friedhofsverwaltung einzureichen (z. B. durch den Lieferschein der Urne).
- (2) Die Säрге sollen folgende Maße nicht übersteigen:
  - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,50 m | Breite: 0,60 m | Tiefe: 0,60 m
  - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre  
Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m | Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

### § 9

#### Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 10

#### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
  - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 25 Jahre
  - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

### § 11

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die Beisetzungspflichtigen von Verstorbenen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (4) Die Zustimmung zur Aus- und Umbettung ist zu untersagen:
  - a) bei Aschen aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA),
  - b) bei biologisch abbaubaren Urnen,
  - c) bei Särgen aus Reihengrabstellen.

Über Ausnahmen im besonderen Fall entscheidet die Friedhofsverwaltung. Behördlich angeordnete Aus- und Umbettungen bleiben hiervon unberührt.

- (5) Aus- und Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

**IV Grabstätten**

**§ 12**

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Liepe. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
b) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 25 Jahre
e) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
f) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

**§ 13**

**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (4) Über die Belegung und das Abräumen eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
  - öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg oder
  - Aushang auf dem Friedhof oder
  - Hinweisschild an der Grabstelle oder
  - schriftlich aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

**§ 14**

**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahre zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
  - a) der überlebende Ehegatte,
  - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
  - c) Adoptivkinder,
  - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) Eltern
  - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
  - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstelle zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

**§ 15**

**Urnengrabstätten**

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
  - a) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
  - b) Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
  - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) zusätzlich zur Erdbestattung 2 Urnen (Erdbestattung)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und

- an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) Es wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die Urnen in Reihe beige-setzt.
  - (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16

#### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Liepe.

### § 17

#### Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegen der Amtsverwaltung.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 5 dieser Satzung.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 18

#### Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen den § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
  1. schriftliche Mitteilung oder
  2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
  3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate) aufgefordert.
 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

### § 19

#### Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht

versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).

- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Befügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Berichtigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

### § 20

#### Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
  - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
  - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
  - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollte anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Grabmale, die den baulichen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr für Besucher darstellen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden. Diese Grabmale sind von der Friedhofsverwaltung für eine Frist von 3 Monaten aufzubewahren und der Verbleib wird durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Meldet sich der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, geht das Grabmal in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
<b>a) Reihengrabstätten</b>			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 60 cm bis 40 cm	bis 55 cm bis 35 cm	18 cm 12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 90 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm
3. Urnengrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 65 cm bis 50 cm	bis 55 cm bis 40 cm	18 cm 12 cm
<b>b) Wahlgrabstätten</b>			
1. Einzelwahlgrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 100 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 100 cm bis 90 cm	bis 100 cm bis 70 cm	18 cm 12 cm
3. Urnengrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 80 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gilt einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

**§ 21  
Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

**§ 22  
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.  
Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und

Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.

- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
  - Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
  - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
  - Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
  - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
  - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

**VII. Trauerfeiern**

**§ 23  
Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht

zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### VIII. Sonstige Vorschriften

#### § 24

##### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 25

##### Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### § 26

##### Haftung

- (1) Die Gemeinde Liepe haftet nicht für Schäden, die
  - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
  - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
  - c) durch Diebstahl oder
  - d) durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Liepe nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Liepe haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

#### § 27

##### Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

#### § 28

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe vom 01.12.2009 außer Kraft.

*Britz, den 02.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe – Friedhofsgebührensatzung –

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des in der Gemeinde Liepe gelegenen kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gemeinde Liepe erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

#### § 2

##### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab und Gebühren

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben. In den Benutzungsgebühren für den Erwerb einer Grabstelle ist die jährliche Bewirtschaftungsgebühr für den gesamten Nutzungszeitraum enthalten.

**A. Benutzungsgebühren – Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:**

A1. Einzelwahlgrab	1.060,00 €
A2. Doppelwahlgrab	1.780,00 €
A3. Wahlgrab dreistellig	2.490,00 €
A4. Reihengrabstätte	880,00 €
A5. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	460,00 €
A6. Einzelwahlgrab Urne	720,00 €
A7. Doppelwahlgrab Urne	1.100,00 €
A8. Wahlgrab dreistellig Urne	1.480,00 €
A9. Wahlgrab vierstellig Urne	1.860,00 €
A10. Urnenreihengrabstätte	600,00 €
A11. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	540,00 €
A12. Urnenbeisetzung auf vorhandenes Erdwahlgrab	290,00 €

**B. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Jahr**

B1. Einzelwahlgrab	30,00 €
B2. Doppelwahlgrab	50,00 €
B3. Wahlgrab dreistellig	80,00 €
B4. Kindergrabstätte	20,00 €
B5. Urnenwahlgrab 1-stellig	24,00 €
B6. Urnenwahlgrab 2-stellig	37,00 €
B7. Urnenwahlgrab 3-stellig	50,00 €
B8. Urnenwahlgrab 4-stellig	62,00 €

**C. Benutzungsgebühren Trauerhalle**

C1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	130,00 €
--	----------

**D. Verwaltungsgebühren**

Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten

D1. für einstellige Grabstätten	260,00 €
D2. für mehrstellige Grabstätten	430,00 €
D3. für Urnengrabstätten	130,00 €

Friedhofsverwaltungsgebühren

D4. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)	56,25 €
D5. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	45,00 €
D6. Grabmalgenehmigung	22,50 €
D7. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	22,50 €
D8. Urnenbeisetzungsbescheinigung	13,50 €
D9. Erstellung einer Graburkunde	9,00 €
D10. für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	45,00 €
D11. Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	22,50 €

Gebühren für Bestattungsinstitute

D11. Einweisung der Bestatter vor Ort	45,00 €
---------------------------------------	---------

**E. Bewirtschaftungsgebühren gemäß § 6 (Übergangsregelung)**

E1. Bewirtschaftungsgebühr jährlich	20,00 €
-------------------------------------	---------

Die Benutzungsgebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt

5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeld
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

**§ 5**

**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) i. V. m. der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
  1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
  2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z. B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Gravurarbeiten an Grabgemeinschaftsanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
  3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
  4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
  5. Herausgabe der Urnen
  6. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
  2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs-/Bestattungstermin, Beisetzungsart)
  3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

**§ 6**

**Übergangsregelung**

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte werden weiterhin jährliche Bewirtschaftungsgebühren erhoben. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann, anstatt der jährlichen Zahlung der Bewirtschaftungsgebühren für den verbleibenden Nutzungszeitraum, auch die Abgeltung dieser Bewirtschaftungsgebühren als Einmalzahlung für den restlichen Nutzungszeitraum verlangen.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe vom 02.12.2009 außer Kraft.

*Britz, den 02.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow – Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow auf ihrer Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Hohenfinow liegenden kommunalen Friedhof.

Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück:

Gemarkung Hohenfinow, Flur 5, Flurstücke 52 und 282.

#### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenfinow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenfinow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbenen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit gemäß § 11, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Hohenfinow in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(2) Das Betreten bei Sturm, Unwetter, Eis- und Schneeglätte ist untersagt.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu

verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Behinderte- und Krankenfahrstühle, zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen

j) Anlieger haften für Schäden auf dem Friedhof, die durch Haustiere angerichtet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt

#### § 6

##### Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitenden Materialien sind Unterlagen, wie

- Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
  - (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anmeldung zur Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (3) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr gestattet.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### § 8

##### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Alle auf dem Friedhof der Gemeinde Hohenfinow ab 01.01.2022 beizusetzenden Urnen müssen innerhalb der Nutzungszeit biologisch abbaubar sein. Den Nachweis hat das Bestattungsunternehmen unaufgefordert bei der Friedhofsverwaltung einzureichen (z. B. durch den Lieferschein der Urne).
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
  - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,50 m | Breite: 0,60 m | Tiefe: 0,60 m
  - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre  
Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m | Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 9

##### Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10

##### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
  - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 25 Jahre
  - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

#### § 11

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen

- Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die Beisetzungsspflichtigen von Verstorbenen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
  - (4) Die Zustimmung zur Aus- und Umbettung ist zu untersagen:
    - a) bei Aschen aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA),
    - b) bei biologisch abbaubaren Urnen,
    - c) bei Särgen aus Reihengrabstellen.
 Über Ausnahmen im besonderen Fall entscheidet die Friedhofsverwaltung. Behördlich angeordnete Aus- und Umbettungen bleiben hiervon unberührt.
  - (5) Aus- und Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen.
  - (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
  - (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
  - (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

### IV Grabstätten

#### § 12

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hohenfinow. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
b) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 25 Jahre
e) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
f) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

#### § 13

##### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (4) Über die Belegung und das Abräumen eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
  - öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg oder
  - Aushang auf dem Friedhof oder

- Hinweisschild an der Grabstelle oder
- schriftlich aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

#### § 14

##### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.  
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahre zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
  - a) der überlebende Ehegatte,
  - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
  - c) Adoptivkinder,
  - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) Eltern
  - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
  - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstelle zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

#### § 15

##### Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
  - a) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
  - b) Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
  - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) zusätzlich zur Erdbestattung 2 Urnen (Erdbestattung)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) Es wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die Urnen in Reihe beigesetzt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 16

##### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Hohenfinow.

#### § 17

##### Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegen der Amtsverwaltung.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 5 dieser Satzung.

## V. Gestaltung von Grabstätten

#### § 18

##### Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen den § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
  1. schriftliche Mitteilung oder
  2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
  3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate)
 aufgefordert.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

#### § 19

##### Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet wer-

- den.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

**§ 20**

**Technische Anforderungen an Grabmale**

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien

- des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
  - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
  - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
  - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollte anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Grabmale, die den baulichen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr für Besucher darstellen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden. Diese Grabmale sind von der Friedhofsverwaltung für eine Frist von 3 Monaten aufzubewahren und der Verbleib wird durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Meldet sich der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, geht das Grabmal in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
<b>a) Reihengrabstätten</b>			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 60 cm bis 40 cm	bis 55 cm bis 35 cm	18 cm 12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 90 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm
3. Urnengrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 65 cm bis 50 cm	bis 55 cm bis 40 cm	18 cm 12 cm
<b>b) Wahlgrabstätten</b>			
1. Einzelwahlgrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 100 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 100 cm bis 90 cm	bis 100 cm bis 70 cm	18 cm 12 cm
3. Urnengrabstätten – aufrechtes Grabmal – liegendes Grabmal	bis 80 cm bis 70 cm	bis 70 cm bis 55 cm	18 cm 12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gilt einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

**§ 21****Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten****§ 22****Allgemeine Grundsätze**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.  
Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
  - Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
  - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
  - Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
  - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
  - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

**VII. Trauerfeiern****§ 23****Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**VIII. Sonstige Vorschriften****§ 24****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 25****Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 26****Haftung**

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow haftet nicht für Schäden, die
  - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
  - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
  - c) durch Diebstahl oder
  - d) durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Hohenfinow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Hohenfinow haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

**§ 27****Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf

Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

**§ 28  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof Hohenfinow vom 23.02.1998 außer Kraft.

Britz, den 02.12.2021

Jörg Matthes  
Amtdirektor

**Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow – Friedhofsgebührensatzung –**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 6 Übergangsregelung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung des in der Gemeinde Hohenfinow gelegenen kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gemeinde Hohenfinow erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschilder entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschilder mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

**§ 4  
Gebührenmaßstab und Gebühren**

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.

**A. Benutzungsgebühren – Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:**

A1. Einzelwahlgrab	1.090,00 €
A2. Doppelwahlgrab	1.540,00 €
A3. Wahlgrab dreistellig	1.990,00 €
A4. Wahlgrab vierstellig	2.440,00 €
A5. Reihengrabstätte	1.090,00 €
A6. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	590,00 €
A7. Einzelwahlgrab Urne	470,00 €
A8. Doppelwahlgrab Urne	1.020,00 €
A9. Wahlgrab dreistellig Urne	1.650,00 €
A10. Wahlgrab vierstellig Urne	2.360,00 €
A11. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	720,00 €
A12. Urnenbeisetzung auf vorhandenes Erdwahlgrab	470,00 €

**B. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Jahr**

B1. Einzelwahlgrab	36,50 €
B2. Doppelwahlgrab	51,50 €
B3. Wahlgrab dreistellig	63,50 €
B4. Wahlgrab vierstellig	81,50 €
B5. Kindergrabstätte	29,50 €
B6. Urnenwahlgrab 1-stellig	23,50 €
B7. Urnenwahlgrab 2-stellig	51,00 €
B8. Urnenwahlgrab 3-stellig	82,50 €
B9. Urnenwahlgrab 4-stellig	118,00 €

**C. Benutzungsgebühren Trauerhalle**

C1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
--	----------

**D. Verwaltungsgebühren**

Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten

D1. für einstellige Grabstätten	300,00 €
D2. für mehrstellige Grabstätten	490,00 €
D3. für Urnengrabstätten	150,00 €
D4. Grabbeeinträchtigen Reihengrab (Erdbestattung)	68,75 €
D5. Grabbeeinträchtigen Reihengrab (Urne)	55,00 €
D6. Grabbeeinträchtigen Urnenwahlgrab	27,50 €

Friedhofsverwaltungsgebühren

D7. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)	55,00 €
D8. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	55,00 €
D9. Grabmalgenehmigung	55,00 €
D10. Urnenbeisetzungsbeseinigung	11,00 €
D11. Erstellung einer Graburkunde	11,00 €
D12. für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	45,00 €
D13. Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	27,50 €

Gebühren für Bestattungsinstitute

D14. Einweisung der Bestatter vor Ort	45,00 €
---------------------------------------	---------

**E. Bewirtschaftungsgebühren gemäß § 6 (Übergangsregelung)**

E1. Bewirtschaftungsgebühr jährlich 21,70 €

Die Benutzungsgebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt
5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeld
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

**§ 5****Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) i. V. m. der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
  1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
  2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z. B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Gravurarbeiten an Grabgemeinschaftsanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
  3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
  4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
  5. Herausgabe der Urnen

6. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
  2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs-/Bestattungstermin, Beisetzungsart)
  3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

**§ 6****Übergangsregelung**

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte, werden weiterhin jährliche Bewirtschaftungsgebühren erhoben. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann anstatt der jährlichen Zahlung der Bewirtschaftungsgebühren für den verbleibenden Nutzungszeitraum, auch die Abgeltung dieser Bewirtschaftungsgebühren als Einmalzahlung für den restlichen Nutzungszeitraum verlangen.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenfinow vom 19.10.2000 außer Kraft.

*Britz, den 02.12.2021*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Neuverpachtung des Jagdbogen „Liepe-Nord“ im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Liepe

Zum 01.04.2022 erfolgt die Neuverpachtung des Jagdbogen „Liepe-Nord“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Liepe durch freihändige Vergabe der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft 90 Liepe vom 24.09.2020 kommen der Jagdbogen „Liepe-Nord“ (ca. 439 ha) zur Verpachtung.

Die Pachtdauer soll 12 Jahre betragen.

Die Übernahme der Wildschadensersatzpflicht durch den Jagdpächter wird erwartet.

Bewerber können sich pachtfähige Interessenten (mindestens seit 3 Jahren Jagdscheininhaber). Der Bewerbung ist der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit beizufügen.

Weiterhin ist eine kurze konzeptionelle Beschreibung zur praktischen Umsetzung der Jagdpacht (max. eine DIN A 4 Seite) erwünscht.

Die Verpächterin behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Die Pachtvergabe des Jagdbogen „Liepe-Nord“ ist Gegenstand in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Bewerbungen können schriftlich in einem geschlossenen Umschlag bis spätestens **15.01.2022 (Ausschlussfrist)** beim Vorstand der Jagdgenossenschaft 90 Liepe, Karl-Liebkecht-Straße 36c in 16248 Liepe eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorstand und insbesondere der Jagdvorsteher Herr Karl-Heinz Manzke unter der Telefonnummer 033362/239 wochentags von 7.00 bis 16.00 Uhr gern zur Verfügung.

*Liepe, den 08.12.2021*

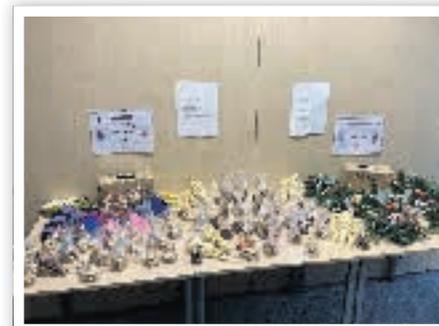
*Manzke, K.-H.  
– Jagdvorsteher –*

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## JUNGES LEBEN

# Weihnachtsmarkt und Weihnachtsstand

Entspannter Start mit Musik und Kinderpunsch für die Britzer „Strolche“



» Wie läuft das, ein Weihnachtsmarkt in Zeiten der Pandemie? Etwas anders als sonst, jedoch lassen wir uns die Gute Laune nicht nehmen. Die Hortkinder besuchten am 26. November ab 13 Uhr den „1. Strolche Weihnachtsmarkt“ in Britz. Im Vorfeld fertigten die Kinder und die Horterzieher gebrannte Mandeln, Popcorn, Zimtsterne, Marzipankugeln, Kinderpunsch, Kräuter- und Knoblauchbaguette.

Die Erzieher organisierten Stände und so wurde eine schöne weihnachtliche Atmosphäre für die 105 Hortkinder geschaffen. Es gab einen Getränkestand mit Kinderpunsch, Tee und Säften, einen Tombola-Stand mit 500 Preisen, einen Grillstand mit Bratwurst und Baguette, viel Knüppelkuchenteig, einen Foto-Stand für weihnachtliche Bilder mit oder ohne den Weihnachtsmann. An einem weiteren Stand konnten Adventsgerichte gefertigt werden und an den anderen Ständen gab es viele tolle Leckereien wie Marzipan, Zimtsterne, gebrannte Mandeln, Popcorn und Kekshäuser. Der größte Stand war der Kuchenstand, denn viele fleißige Kuchenbäcker haben uns unterstützt und somit kamen

insgesamt 21 Kuchen zustande. Gemeinsam wurde gesungen und die Weihnachtszeit wurde somit eingestimmt. Julia Scherkus spielte auf ihrer Gitarre Weihnachtslieder und alle hörten zu.

Der Weihnachtsmann konnte es zeitlich einrichten und besuchte uns. Er brachte tolle Spielsachen und Geschenke für den ganzen Hort. Drei neue Außenfahrzeuge gehören nun zum Fuhrpark und wurden bereits bei der Überreichung ausprobiert. Als besonderen Besuch begrüßten wir das Theater Stolperdraht mit dem Programm „Vorfrende“. Alle Kinder waren sehr gespannt und verfolgten mit großer Freude das Theaterstück.

Rundum war es ein gelungener Weihnachtsmarkt, wenn auch mit vielen Einschränkungen.

Auch im Amt Britz-Chorin-Oderberg hatte sich rumgesprochen, dass wir einen Weihnachtsmarkt vorbereiten, doch unter den aktuellen Bedingungen war es leider nicht möglich, uns am Ehrentag zu besuchen. So beschloss das Hort-Team: „Wenn man nicht zum Weihnachtsmarkt kommen kann, so kommt der Weihnachtsmarkt eben zu Ihnen“. So wurde

vorgearbeitet und am 25. November stand im Rathaus ein kleiner Weihnachtsstand, sodass alle Mitarbeiter des Amtes die Möglichkeit hatten, doch noch etwas von unserer Weihnachtsstimmung abzubekommen.

Wir sagen Danke bei allen zahlreichen Helfern, Spendern, Unterstützern und Sponsoren, denn ohne Sie wäre unser Weihnachtsmarkt nur halb so schön gewesen. Ein großer Dank geht an die Eberswalder Wurst GmbH für die zahlreich gesponsorten Bratwürste, an Bäckerei Wiese für die leckeren Brötchen und an den Vermögensberater Mario Jahn für die Spende in Höhe von 200 Euro, die in Fußbälle umgesetzt wurden. Im Vorfeld wurden viele Weihnachtswünsche aufgeschrieben von den Kindern, sodass die Erzieher wussten, was sich die Kinder noch alles für den Hort wünschen. Insgesamt wurden 991,42 Euro an Spenden eingenommen. Der Hort „Britzer Strolche“ wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr.

*C. Mahlendorf  
Hort Britz*

## Trotz allem auch viel Spaß

» Das Jahr hat uns vor große Aufgaben gestellt. Wir haben trotz allem viel geschafft, wir hatten schöne Projekte, tolle Ferien inklusive einer Ferienfahrt und super viel Spaß. Zu guter Letzt konnten wir zum 1. November unser drittes Teammitglied, dank „Aktion Mensch“, begrüßen. Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns in diesem Jahr hilfreich zur Seite ge-



standen haben. Nutzen wir die Festtage für Erholung und besinnliche Gedanken. Weihnachten ist ein Wunder und im wahrsten Sinne des Wortes, wieso sollen wir nicht auch auf ein Wunder hoffen. Frohe Weihnachten und ein gesundes und glückliches Jahr 2022 wünscht das Team der Jugendarbeit des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

# Weihnachtszeit

## Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**A**nis: Der Anis gehört mit seinem lakritzartig-blumigen Aroma zur Winterzeit einfach dazu. Beliebt ist er in Bonbons, die Anisfrüchte – keine Samen übrigens – kommen aber auch im Gewürz für Spekulatius, Lebkuchen und Co. zur Anwendung. Nebenbei wirken die enthaltenen

ätherischen Öle krampf- und schleimlösend sowie verdauungsfördernd.



Foto: pixabay.com

vertraute Düfte im Advent

**Bernhard Kappes**  
**Heizung • Sanitär • Bauklempnerei**  
 Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz

Ich wünsche allen Kunden und deren Angehörigen besinnliche Feiertage und einen gesunden Jahreswechsel.

Wir wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten Gesundheit, Glück und Frieden im neuen Jahr.

Aufsichtsrat und Vorstand der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein geruhiges Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit!

MICHAEL KÜHN Garten- & Landschaftsbau  
 16247 Joachimsthal, Schönebecker Str.12, Tel.: 033361/995160

**EBERSWALDER**

**Richtig gut die Wurst.**

In unserem Werksverkauf finden Sie das ganze Jahr über leckere, günstige Angebote. Für die Festtage bieten wir Ihnen viele Spezialitäten und Präsentkörbe. Jetzt vorbestellen unter Telefon 033 34 / 273-545.

**Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!**

Eberswalder Wurst und Fleisch Werksverkauf  
 Montag – Freitag 9.00 Uhr – 17.00 Uhr  
 Joachimsthaler Straße 100 | 16230 Britz  
 www.eberswalder-direktverkauf.de

**C**hili wärmt beim Essen von innen. Das Gewürz findet auch in unseren Breitengraden immer häufiger Anwendung – nicht nur für winterliche, herzhaftere Gerichte, man findet es heutzutage in Heißgetränken wie zum Beispiel Schokolade oder in diversen anderen Süßspeisen.

vertraute Düfte im Advent

Foto: pixabay.com

# Ein Jahresrückblick

## Kinder- und Jugendkultur 2021 in Golzow

» „Trotzdem Kultur!“ hatten wir uns als Jahresmotto gewählt, um mit erhöhter Flexibilität, Kreativität und Gelassenheit ein Programm für unsere jungen Golzower\*nnen auf die Beine zu stellen. Das war unter den erschwerten Bedingungen der wechselnden Coronalage nicht immer leicht, aber wir blickten mit Zufriedenheit und Freude auf das, was wir gestemmt haben und möchten allen danken, die uns dabei tatkräftig unterstützt haben: Eltern und Kindern im Dorf, dem Team der Kita Zauberlinde, Mandy Jung vom Internationalen Bund, Pfarrer Daniel Koppehl und David Werdin für die evangelische Kirchengemeinde, den Mitgliedern des Heimatvereins Golzow, unseren Gastdozent\*nnen, der Bildungswerkstatt Berlin-Brandenburg als Veranstalter mit den Vorstandsmitgliedern Rahmana Dziubany und Nele Heidsiek von Haus Ananda und der Familientherapeutin Maria Juette aus Berlin, nicht zu vergessen unsere tierischen Freunde: die Esel von Cindy Richter, die Pferde von Juliane Unger und die treue kluge Hündin Kayla, immer an Rahmanas Seite.

### Projekte und Angebote

Als Jahresprojekte haben wir die erfolgreiche Veranstaltungsreihe von 2020 weitergeführt und in einem Kinderbuch weitergelesen und es zu Ende gebracht. „Der Hund kommt!“ Manchmal haben sich die Erwachsenen gewundert, dass die Kinder so bei der Stange blieben. Aber die Geschichte war echt spannend und hat selbst die Großen zum Lachen gebracht. Der Renner wieder wie im Vorjahr unser „Sockenkino“ mit ausgewählten Kinderfilmen mit anschließendem Gespräch oder Spiel und der Krönung eines Sockenkönigs oder einer -königin.



Eines unserer Jahreshighlights war sicher die Schatzsuche mit den vielen Drachen im alten Pfarrgarten, dem Entdecken und Buddeln und anschließendem Basteln einer eigenen kleinen Schatztruhe für jedes Kind. Das wird sicher im neuen Jahr auch stattfinden.

Da die Corona-Zeit so viel Vereinzelung und ein erschwertes Miteinander gebracht hat, war es uns besonders wichtig, wenn es möglich war, uns zu vernetzen mit dem was unser Dorf sonst so zu bieten hat. So konnten wir mit der Kita, dem Heimatverein und auch der Kirchengemeinde kooperieren. Besonders in dem Zusammenhang zu erwähnen sei der 1. Golzower Kinderkirchentag bei dem wir unsere Kirche mal ganz anders mit Kinderaugen spielerisch entdecken konnten.

Beim Motto fürs kommende Jahr mussten wir nicht lange überlegen: „Trotzdem Kultur 2!“

In der Hoffnung, dass sich die Lage stabilisiert und wir unsere Vorhaben durchführen können oder die Ideen nachholen, die 2021 unter den Tisch fallen mussten:

### Unser Programm 2022

- Hoftorgalerie: unser Hoftor und unser Gartenzaun als interaktive Spiel- und Ausstellungsfläche mit wechselnden Themen und Materialien
  - „Easy English for little artists“ – fortlaufendes Angebot: spielerisch Englisch lernen über kritzeln, schibbelen, Cartoons und Malaktionen
  - Dorfrallye mit anschließender Schatzsuche
  - Sockenkino mit ausgewählten Kinderfilmen
  - Lesezauber drinnen und draussen: fortlaufendes Angebot, wir lesen wieder ein spannendes Kinderbuch
  - Breakdance-Workshop mit Arya und Wasim
  - Erlebniswelt und Action mit Tieren ... lasst Euch überraschen!
  - Kinderstraßenflohmarkt
- Und vieles mehr ...

Unsere Angebote sind offen für alle auch für Kinder und Jugendliche aus, auch aus den umliegenden Dörfern. Der Eintritt ist frei oder auf Spendenbasis. Wir sind vernetzt über eine WhatsApp- und Telegram-Gruppe, über die wir die aktuellen Infos weiterleiten. Jeder kann mitmachen. Bitte schreibt uns: Handy-Nr. 0152-22488055. So wünschen wir Euch allen frohe Weihnachten, stabile Gesundheit und freuen uns auf das Wiedersehen im Neuen Jahr!

*Rahmana Dziubany im Namen des Teams der Bildungswerkstatt Berlin-Brandenburg*



# Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**AUTOWERKSTATT**  
**Holger Buse**  
 wünscht  
 frohe  
**Weihnachten**  
 und eine gute Fahrt ins Jahr 2022!

**Friedrichstraße 17**  
**16230 Britz**  
**Tel. 03334 / 42154**

**Öffnungszeiten:**  
**Mo-Do 8-18 Uhr**  
**Fr 8-16 Uhr**

**KWRENSCH**  
 Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG  
 Angermünder Straße 78 • 16227 Eberswalde

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden, Geschäftspartnern und Bekannten ein gesundes und frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2022.*

**Tel. 03334-42846**  
**Fax 03334-420926**  
 info@containerdienst-wrenschi.de  
 www.containerdienst-wrenschi.de



*Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht*

**ASM**  
**Autoservice Mitte**  
 Inh. Mike Hilliges

**Typenoffene KFZ-Werkstatt**

**Eichwerderstraße 10**  
**16225 Eberswalde**  
**Tel.: 0 33 34 - 2 22 68**  
**Fax: 0 33 34 - 23 75 68**  
**Funk: 0170 - 964 60 93**

**Mechanik – Elektrik – Elektronik**  
**Klima – Standheizung**  
**Reifen – AU**  
**Unfallinstandsetzung**  
**Steuergeräte – Diagnose**



*Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr*  
 wünscht

**Elektrofirma**  
**Torsten Kempert**

**Wiesenstr. 3 • 16230 Britz**  
**Tel. 03334 420579**  
**Funk 0170 5470490**  
**Fax 03334 387632**  
**www.elektro-kempert.de**




**Z**imt: Wer an Weihnachten denkt, denkt ganz schnell an Zimt. Sein Duft und unverkennbarer Geschmack gehören zur Weihnachtsbäckerei einfach dazu – mindestens so sehr wie zu Punsch und Glühwein. Übrigens passt Zimt nicht nur zu Süßem, sondern eignet sich auch, um dunklem Fleisch oder der Tomatensoße zur Pasta den richtigen Kick zu verpassen.

**vertraute Düfte im Advent**



Foto: pixabay.com

**Unsere Angebote finden Sie immer zuerst unter:**  
**ivd24immobilien.de**

**auch 2022 interessante neue Objekte in unserer Region**

**Laden Sie unsere kostenlose App und erhalten automatisch die Info.**

*Meinen verehrten Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2022 verbunden mit dem herzlichsten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.*

*Wir freuen uns auf Sie im nächsten Jahr.*

**Ihre Uta Cornelia Behr Dipl.-Ing. (TU)**

**BEHR IMMOBILIEN**

**Tel.: 03334 288832**  
**www.behr-immobilien.de**






## Mit Kindern feiern

Elternbrief 17: 1 Jahr, 10 Monate

» Ob Geburtstag, Namenstag, Weihnachten, Pessach oder Ramadanfest – die meisten Eltern erinnern sich gerne an die Zeit der Vorfreude, an das Backen und Kochen, das Basteln und die festliche Stimmung mit Kerzen und gutem Essen, an den Gang in die Kirche, Moschee oder Synagoge. Für gläubige wie nichtgläubige Menschen ist die Erinnerung an Feste verbunden mit dem Gefühl, in einer Gemeinschaft gut aufgehoben zu sein. Kinder lieben Feste im Familienkreis und wiederkehrende Rituale, auf die man sich jedes Jahr wieder aufs Neue freuen kann. Dazu gehören bestimmte Speisen, Lieder, Geschichten und Geschenke. Erzählen Sie Ihrem Kind von den Festen bei sich zu Hause oder feiern Sie sie mit ihm zusammen.

Heute ist Milans großer Tag: Zwei Jahre wird er schon! Staunend steht er vor dem

Geburtstagstisch mit den brennenden Kerzen. Ein Dreirad steht da für ihn und ein Polizeiauto, das blinken kann. Am Nachmittag kommen zwei Omas und ein Opa, Tanten, Onkel und die vier Kinder, mit denen er zur Tagesmutter geht, nebst Müttern und Vätern – und alle mit Geschenken! Plötzlich wird es Milan zu viel. Er versteckt sich hinter Papa und will nichts mehr sehen. Erst als Oma Gisela mit allen Kindern ins Kinderzimmer zum Spielen geht, taut er wieder auf.

Im Mittelpunkt zu stehen, kann für ein kleines Kind schön, aber auch ganz schön anstrengend sein. Laden Sie lieber ein paar Leute weniger ein, damit es nicht zu hektisch wird. Ein Erwachsener sollte sich immer um die Kinder kümmern; um alleine zu spielen sind sie noch zu klein. Zu viele Geschenke überfordern Ihr Kind – sprechen Sie sich mit den Geburtstags-

gästen ab. Besser ist es, wenn alle zusammenlegen und einen Satz Holzbauklötze, einen Puppenwagen oder einen Bagger kaufen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per E-Mail an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M. A.  
Elternbriefe Brandenburg

### KULTUR

## Neujahrskonzert

Am 15. Januar 2022 im Rathaussaal Britz

» Am Samstag, den 15. Januar 2022 präsentiert das Salonorchester des Brandenburgischen Konzertorchesters Eberswalde unter der musikalischen Leitung von Urs-Michael Theus um 16:00 Uhr im Rathaussaal Britz ein schwungvolles „Neujahrskonzert“. Das Eberswalder Ensemble und sein Gesangssolist Markus Vollberg (Bariton) möchten mit diesem Programm einen farbigen, fantasievollen und beschwingten Auftakt in das Neue Jahr 2022 bieten. Im Konzert erklingen große Wiener Walzer und Operettenfantasien, geschickt garniert mit kleinen künstlerischen Schmankerln aus einer musikalischen Schatztruhe, aus der liebevoll beschwingte Melodien von Johann Strauß, Richard Eilenberg, Karl Komzák, Carl Millöcker und vielen anderen zusammengestellt wurden. Man begibt sich „Auf die Jagd“, kehrt bei einem „Souper bei Suppé“ auf ein „Münchner Kindl“ ein und gesteht dann beschwingt „I Got Rhythm“. So verspricht dieses Konzert ein besonderes Erlebnis zu werden und ist ein schwungvoll-heiterer Auftakt ins »Neue Jahr«!

– Änderungen vorbehalten –

#### INFO

Karten und weitere Informationen unter:  
Brandenburgisches Konzertorchester  
Tel. (0 33 34) 25 650  
Eintritt: 15,00 Euro  
die Tageskasse öffnet um 15:00 Uhr.

„Neujahrskonzert“  
15. Januar 2022  
16:00 Uhr  
Rathaussaal Britz  
mit dem  
Brandenburgischen  
Konzertorchester  
Eberswalde  
Gesangssolist:  
Markus Vollberg  
Karten und weitere Informationen:  
Brandenburgisches Konzertorchester Tel. 25 650  
Eintritt: 15,00 Euro

# Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**Frohe Weihnachten**  
und ein gesundes neues Jahr  
wünscht Ihnen

**m.w.**  
**Mario Wrensch**  
TISCHLEREI

Weidenweg 11      Tel. (0 33 34) 38 400  
16230 Golzow      www.tischlerei-wrensch.de

**Holzbau - Innenausbau**  
**Denny Gerner**

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche meinen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern ein frohes Fest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Brodowiner Dorfstr. 21 • 16230 Chorin OT Brodowin**  
Tel.: 0162-6498705 • holzbau-innenausbau-gerner@t-online.de

**Frohe Weihnachten**  
und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!  
Wünscht Ihre BHG!

**Weihnachtsbaumverkauf**  
In allen Filialen der BHG

**Öffnungszeiten**  
Am 24.12. und 31.12.2021  
haben wir bis 12 Uhr für Sie geöffnet

**Inventurtage**  
Am 03.01. und 04.01.2022  
bleiben unsere Märkte  
wegen der Inventur  
geschlossen

**Ihre BHG**  
in Joachimsthal,  
Oderberg und  
Finowfurt!

**Frohe Weihnachten**

wünschen wir Ihnen,  
verehrte Auftraggeber,  
Geschäftspartner und Mieter  
verbunden mit dem Dank für das  
entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.  
Für das neue Jahr wünschen wir Glück, Gesundheit  
und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

**Joachimsthal**

**WVG**  
Wohnungsverwaltungs-  
Bauservice- und  
Dienstleistungs GmbH

Töpferstraße 85  
16247 Joachimsthal  
Tel.: 033361 / 648-0  
Fax: 033361 / 648-61

www.wvg-joachimsthal.de  
wvg.joachimsthal@t-online.de

Gewerbetreibende  
aus Britz und Umgebung  
wünschen allen Lesern  
eine gemütliche Weihnachtszeit.

RATHAUS

# Jahresversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Neues von der Alters- und Ehrenabteilung

Am 5. November trafen sich Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Gebäude der Ortsfeuerwehr Oderberg zur Jahresversammlung 2021. Die Versammlung fand bisher zu Beginn eines Jahres statt. Doch der bekannten Situation geschuldet, musste terminlich umgeplant werden. Kamerad Manfred Wilke eröffnete die Versammlung und begrüßte den Amtswehrführer Peer Winkels. Nach der Eröffnung folgte zunächst eine Gedenkminute für unsere seit der letzten Versammlung verstorbenen Kameraden. Kamerad Winkels dankte für die Einladung und teilte mit, dass aus Termingründen keine weiteren Vertreter des Amtes teilnehmen können. Der Vorsitzende Kamerad Manfred Dräger berichtet über das zurückliegende Jahr und Kameradin Bärbel Ruh trug ei-



nen kleinen Reisebericht zum Ausflug mit dem Schiff von Oderberg zum Werbellinsee vor. Danach ergriff Kamerad Dräger nochmals das Wort und erklärte, dass er aus gesundheitlichen Gründen den Vorsitz abgebe. Diesem Wunsch wurde von den Anwesenden gefolgt und Kamerad Rainer Hähnel als Nachfolger gewählt. Dem Kamerad Dräger wurde mit Worten, einem Präsent, Blumen und viel

Beifall für seine jahrelange Tätigkeit als Vorsitzenden gedankt. Ebenso freudig wurde Kamerad Hähnel zur Übernahme der Aufgaben als Vorsitzender beglückwünscht. Ihm zur Seite stehen die Kameraden Manfred Wilke und Karl-Heinz Bruschat sowie die Kameradin Bärbel Ruh. Der Amtswehrführer beglückwünschte Rainer Hähnel zur Übernahme der Aufgabe und versprach Unterstützung. Beim gemütlichen Beisammensein endete die Veranstaltung. Der Vorstand der Alters- und Ehrenabteilung wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2022. Der wichtigste Wunsch ist, dass alle gesund bleiben und dass wir uns bald wieder in fröhlicher Runde treffen können.

*Bärbel Ruh  
im Auftrag der Alters- und Ehrenabteilung*

# Weihnachtsbaumsammlung

BDG beginnt ab 14. Januar 2022 mit der Abholung

Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt auch in dieser Saison wieder die Entsorgung der Weihnachtsbäume. Sie erfolgt im Amt Britz-Chorin-Oderberg am 14. und 28. Januar. Die Bäume werden nach der Sammlung zur thermischen Verwertung in das Heizkraftwerk nach Eberswalde gebracht. Mitgenommen werden daher nur Weihnachtsbäume ohne Dekoration, Lametta, Kunstschnee und Transportverpackungen. Lediglich Bäume ab zwei Meter Länge sind mittig zu teilen. Bäume, die länger als drei Meter sind und einen Stammdurchmesser von mehr als 10 cm aufweisen, müssen an den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden und können dort gegen die entsprechende Gebühr gemäß Satzung entsorgt werden. Die Abholung erfolgt wie gewohnt an ausgewiesenen Ablageplätzen in den Gemeinden. Das Ablegen anderer Abfälle ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt wird. Die Webseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH [www.kw-bdg-barnim.de](http://www.kw-bdg-barnim.de) und die BDG-MüllApp informieren über alle Termine und Abholplätze. Für Fragen steht auch die Kundenbetreuung unter Tel. 03334 526 200 zur Verfügung.

### Ablageplätze

Ort/Ortsteil	Ablageplatz
Britz-Chorin-Oderberg OT Britz	Dorfstraße/Kirchstr.
	Wiesenstraße/ Ragöser Str.
	Eisenwerkstraße HNr. 8
Britz-Chorin-Oderberg OT Liepe	Karl-Liebnecht-Str./Wiesenweg
Britz-Chorin-Oderberg OT Oderberg	Schwedter Straße
	Am Friedenschain
	F.-W.-Schmidt-Straße
	Fontaneplatz
Britz-Chorin-Oderberg OT Chorin	Platz der Einheit
	Choriner Dorfstr. Ggü. HNr. 43
Britz-Chorin-Oderberg OT Brodowin	Neue Klosterallee
	Brodowiner Dorfstraße HNr. 19
Britz-Chorin-Oderberg OT Sandkrug	Angermünder Straße/ Bushaltestelle
Britz-Chorin-Oderberg OT Serwest	Dorfstraße – Buswendeschleife
Britz-Chorin-Oderberg OT Hohenfinow	Am Anger HNr. 33
Britz-Chorin-Oderberg OT Niederfinow	Atomill
	Lieper Schleuse
Britz-Chorin-Oderberg OT Parstein	Lüdersdorfer Straße
Britz-Chorin-Oderberg OT Lunow	Hohensaatener Straße
	Lüdersdorfer Straße
Britz-Chorin-Oderberg OT Stolzenhagen	Kastanienallee
Britz-Chorin-Oderberg OT Lüdersdorf	Dorfstraße/Gasthaus Zum Farmer
Britz-Chorin-Oderberg OT Senftenhütte	Lindenstraße/Ärmel HNr. 26
Britz-Chorin-Oderberg OT Golzow	Lindenweg

## SENIOREN

## HO, HO, HO ...

Der „Alte Mann“ im roten Mäntelchen hat schon alle Hände voll zu tun ...

» ... unter diesem Weihnachtsgruß hatten wir Ihnen, liebe Senioren und Seniorinnen, leider schon mitteilen müssen, dass die Seniorenweihnachtsfeiern 2021 auf Grund der aktuellen Corona-Lage nicht stattfinden werden.

Liebe Senioren und Seniorinnen, wir, der Vorstand und die Ortsvertreter im Seniorenbeirat, danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass wir so entschieden haben. Haben wir doch fast alle schon gehahnt, es könnte uns auch in diesem Jahr wieder treffen. Wollen wir uns aber freuen, wenn alle Senioren gesund bleiben. Das sollte vorrangiges Gebot sein.

Wir versprechen Ihnen, im Jahr 2022 wieder alles daran zu setzen, abwechslungsreiche und interessante Treffen, Fahrten, Feste und Gesprächsrunden für

Sie zu organisieren.

Alle Ortsvertreter werden ein Frühjahrsfest für ihre Senioren vorbereiten, welches dann in der Zeit ab Ende März bis Mai 2022 stattfinden soll. Anders als zu Weihnachten 2020 werden keine Weihnachtspäckchen verteilt. Die Ersatzveranstaltung ist das Frühjahrsfest. Unsere Senioren freuen sich auf gemütliche Zusammenkünfte. Das haben wir an dem starken Zuspruch zu unserem Sommerfest gemerkt.

Ihre Ortsvertreter werden Sie rechtzeitig informieren, wann und wo in den jeweiligen Orten das Frühjahrsfest stattfinden wird.

Zum Jahresschluss ist wieder die Zeit gekommen, allen Ortsvertretern Danke zu sagen für ihr ehrenamtliches Arrange-

ment für und mit den Senioren in ihren Ortsgruppen, Danke aber auch dem Amtsdirektor und seinen Mitarbeitern des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, den Bürgermeistern und Gemeindevertretern, den Ortsbeiräten sowie den Sponsoren und allen Helfern, die uns in unserer Arbeit unterstützt haben.

Wir wünschen Ihnen nun ruhige, besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest. Kommen Sie gut in das neue Jahr. Verlieren Sie nicht Ihren Mut und Ihre Hoffnung – möge die Gesundheit mit Ihnen sein.

*Der Vorstand des Seniorenbeirates  
Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Gisela Drechsler-Wiese  
Vorsitzende*

## Weihnachten – ein Friedensfest, wenn der Mensch es nur zulässt

Ein Engel uns die Botschaft bringt,  
als ob ein Lied vom Himmel klingt.  
Der Stern strahlt über jedem Haus  
und breitet Glanz und Segen aus,  
so dass wir alle innehalten,  
so lässt sich Frieden neu entfalten.  
Ein Stern strahlt durch die dunkle Nacht.

Das Leben kann nur gut gelingen,  
wenn man schätzt die kleinen Dinge  
und die wahren Werte in der Welt –  
dazu gehört nicht Gold und Geld,  
sondern Wärme, Menschlichkeit,  
dies stets lindern manches Leid.  
Das Weihnachtsfest, es will uns immer wieder lehren,  
den Frieden in der Welt zu mehren.

Vergesst bei allem Glanz der Lichter,  
nicht die Menschen und Gesichter, die Euch vor Leid  
ins Auge sehen und mit Sorgen vor Euch stehen.

Oft hilft bereits ein gutes Wort –  
zur rechten Zeit, am rechten Ort.  
Weihnachten kann nur dann beginnen,  
wenn wir Menschen uns besinnen

zu lindern, viel Not, viel Leid, Kummer,  
Sorgen und den Streit.  
Kommerz, Geschenke und Gewinn,  
ist nicht des Weihnachtsfestes Sinn.  
So lasst uns denken an die Gaben,  
die wir bereits schon alle haben,  
damit uns nicht der Kummer quält,  
was uns vermeintlich noch alles fehlt.

Engel sollen mit Euch schreiten,  
durch Advents- und Weihnachtszeiten.  
Sie mögen Euch begleiten mit Liebe und mit Dankbarkeit.  
Nun zünd' ich eine Kerze für den Frieden an,  
denn Friede kann nur dann gelingen,  
wenn Menschen sich als Brüder sehen  
und mit gutem Willen handeln.  
So lässt sich Zwietracht stets verwandeln.

Zögert nicht, denn Ihr sollt's wagen,  
das Weihnachtslicht so weit zu tragen,  
damit die Nacht wird heller werden,  
für unsere Zeit auf Erden.

*Es grüßt der Vorstand des Seniorenbeirates*

VEREINE



**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL  
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

**Herausgeber, Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:**

Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

**Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **28. Januar 2022.**  
Anzeigenschluss ist am **14. Januar 2022.**

ANZEIGE

Inhaberin: Franziska Steinke      Dienst: Augustin Steinke

**STEINKE  
BESTATTUNGEN**

<b>Filiale Finowfurt</b> Hauptstraße 126 16244 Schorfheide OT Finowfurt ☎ 03335 - 32 66 55	<b>Filiale Eberswalde</b> Eberswalder Straße 70 16227 Eberswalde / Finow ☎ 03334 - 38 16 18
---	--

**24 STUNDEN ERREICHBAR**  
www.steinke-bestattungen.de

Unseren Lesern und Anzeigenkunden wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

# Weihnachtsfest.

Möge das neue Jahr Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern Gesundheit, Glück und Zufriedenheit bringen.

Ihre Berater Uwe Rademacher und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

